

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Die Regelung in Abs. 1 Satz 5 schafft einen Bestandsschutz für Wohnungen, die in Großbritannien und Nordirland belegen sind. Die Wohnungen müssen bereits vor dem Zeitpunkt des Verlassens der EU durch Großbritannien und Nordirland begünstigt gewesen sein.
- ▶ Die Regelung in Abs. 2a Satz 5 Nr. 2 ermöglicht den unschädlichen Übergang des Wohnförderkontos bei Tod oder Scheidung in Fällen, in denen der Altersvorsorgevertrag vor dem Brexit-Referendum (23.6.2016) abgeschlossen wurde und die Ehegatten/Lebenspartner ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien oder Nordirland vor dem Zeitpunkt hatten, ab dem das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitgliedstaat der EU ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist.
- ▶ **Fundstelle:** Gesetz über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG) v. 25.3.2019 (BGBl. I 2019, 357; BStBl. I 2019, 223).

§ 92a

Verwendung für eine selbst genutzte Wohnung

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch Brexit-StBG v. 25.3.2019 (BGBl. I 2019, 357;
BStBl. I 2019, 223)

(1) ...

⁵Eine nach Satz 1 begünstigte Wohnung ist

1. eine Wohnung in einem eigenen Haus oder
 2. eine eigene Eigentumswohnung oder
 3. eine Genossenschaftswohnung einer eingetragenen Genossenschaft,
- wenn diese Wohnung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist, belegen ist und die Hauptwohnung oder den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Zulageberechtigten darstellt; dies gilt auch für eine im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland belegene Wohnung, die vor dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, bereits begünstigt war, soweit für diese Wohnung bereits vor diesem Zeitpunkt eine Verwendung

nach Satz 1 erfolgt ist und keine erneute beantragt wird. ⁶Einer Wohnung im Sinne des Satzes 5 steht ein eigentumsähnliches oder lebenslanges Dauerwohnrecht nach § 33 des Wohnungseigentumsgesetzes gleich, soweit Vereinbarungen nach § 39 des Wohnungseigentumsgesetzes getroffen werden. ⁷Bei der Ermittlung des Restkapitals nach Satz 1 ist auf den Stand des geförderten Altersvorsorgevermögens zum Ablauf des Tages abzustellen, an dem die zentrale Stelle den Bescheid nach § 92b ausgestellt hat. ⁸Der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag gilt nicht als Leistung aus einem Altersvorsorgevertrag, die dem Zulageberechtigten im Zeitpunkt der Auszahlung zufließt.

(2) *unverändert*

(2a) ¹Geht im Rahmen der Regelung von Scheidungsfolgen der Eigentumsanteil des Zulageberechtigten an der Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Satz 5 ganz oder teilweise auf den anderen Ehegatten über, geht das Wohnförderkonto in Höhe des Anteils, der dem Verhältnis des übergebenen Eigentumsanteils zum ursprünglichen Eigentumsanteil entspricht, mit allen Rechten und Pflichten auf den anderen Ehegatten über; dabei ist auf das Lebensalter des anderen Ehegatten abzustellen. ²Hat der andere Ehegatte das Lebensalter für den vertraglich vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase oder, soweit kein Beginn der Auszahlungsphase vereinbart wurde, das 67. Lebensjahr im Zeitpunkt des Übergangs des Wohnförderkontos bereits überschritten, so gilt als Beginn der Auszahlungsphase der Zeitpunkt des Übergangs des Wohnförderkontos. ³Der Zulageberechtigte hat den Übergang des Eigentumsanteils der zentralen Stelle nachzuweisen. ⁴Dazu hat er die für die Anlage eines Wohnförderkontos erforderlichen Daten des anderen Ehegatten mitzuteilen. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Ehegatten, die im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten

1. nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Absatz 1) und
2. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat hatten, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist; dies gilt auch, wenn die Ehegatten ihren vor dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, begründeten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland hatten und der Altersvorsorgevertrag vor dem 23. Juni 2016 abgeschlossen worden ist.

(3) und (4) *unverändert*

Autor: Dipl.-Finw. Wilfried Apitz, Leitender Regierungsdirektor, Sundern
Mitherausgeber: Michael Wendt, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

Inhalt der Änderung:

J 20-1

► **Abs. 1 Satz 5:** In Abs. 1 Satz 5 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „dies gilt auch für eine im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland belegene Wohnung, die vor dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, bereits begünstigt war, soweit für diese Wohnung bereits vor diesem Zeitpunkt eine Verwendung nach Satz 1 erfolgt ist und keine erneute beantragt wird.“, ersetzt.

► **Abs. 2a Satz 5 Nr. 2:** In Abs. 2a Satz 5 Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; dies gilt auch, wenn die Ehegatten ihren vor dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, begründeten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland hatten und der Altersvorsorgevertrag vor dem 23. Juni 2016 abgeschlossen worden ist.“, ersetzt.

Rechtsentwicklung:

J 20-2

► **Zur Gesetzesentwicklung bis 2015** s. § 92a Anm. 2.

► **BetriebsrentenStärkG v. 17.8.2017** (BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278): Siehe § 92a Anm. J 17-2.

► **„JStG 2018“ v. 11.12.2018** (BGBl. I 2018, 2338; BStBl. I 2018, 1377): Siehe § 92a Anm. J 18-2.

► **Brexit-StBG v. 25.3.2019** (BGBl. I 2019, 357; BStBl. I 2019, 223): Abs. 1 Satz 5 wird um einen zweiten Halbsatz ergänzt. Die Regelung beinhaltet eine Bestandsschutzklausel für Wohnungen in Großbritannien und Nordirland. Abs. 2a Satz 5 Nr. 2 wird ein Halbs. 2 angefügt, der eine Ausnahmeregelung für den Übergang des Wohnförderkontos bei Tod oder Scheidung für Ehegatten/Lebenspartner regelt.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Die Regelung tritt am 29.3.2019 in Kraft (Art. 15 Brexit-StBG v. 25.3.2019, BGBl. I 2019, 357; BStBl. I 2019, 223).

J 20-3

Grund und Bedeutung der Änderung:

J 20-4

► **Abs. 1 Satz 5 Halbs. 2:** Seit 2010 sind Wohnungen als begünstigt anzusehen, wenn sie im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist, belegt sind. Mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens Großbritanniens und Nordirlands aus der EU wären diese Wohnungen nicht mehr begünstigt

und es läge eine schädliche Verwendung iSd. § 93 Abs. 1 vor. Gewährte Altersvorsorgezulagen und ggf. StErmäßigungen wären zurückzuzahlen. Abs. 1 Satz 5 Halbs. 2 schafft eine Regelung für „Altfälle“, damit die negative Rechtsfolge der schädlichen Verwendung nicht eintritt.

- ▷ *Verwendung iSd. § 92a Abs. 1 vor Austritt:* Eine wohnungswirtschaftliche Verwendung/Begünstigung (§ 92a Anm. 5 ff.) nach Abs. 1 muss für die Weitergeltung der förderunschädlichen wohnungswirtschaftlichen Verwendung in Fällen, in denen bis zu dem Zeitpunkt, ab dem Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der EU sind und auch nicht wie ein solcher zu behandeln sind, vorgelegen haben. Nur so wird die Weitergeltung der förderunschädlichen wohnungswirtschaftlichen Verwendung sichergestellt.
- ▷ *Hauptwohnung/Mittelpunkt der Lebensinteressen:* Die begünstigte Wohnung muss die Hauptwohnung oder den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Zulagenberechtigten bereits vor dem Zeitpunkt, ab dem Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der EU sind und auch nicht wie ein solcher zu behandeln sind, darstellen (§ 92a Anm. 10 ff.).
- ▷ *Kein neuer Antrag:* Eine Begünstigung für Verwendungen iSd. § 92a Abs. 1 nach dem Zeitpunkt, ab dem Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der EU sind und auch nicht wie ein solcher zu behandeln sind, ist ausgeschlossen. Nach dem Ausscheiden aus der EU kann ein Antrag nach § 92a für derartige Wohnungen nicht mehr gestellt werden. Im Umkehrschluss treten für sog. „Altfälle“ (Fälle, in denen bis zu dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitgliedstaat der EU ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, aber bereits eine wohnungswirtschaftliche Verwendung/Begünstigung nach § 92a Abs. 1 vorgelegen hat) die Regelungen des § 93 Abs. 1 nicht ein. Für eine andere im übrigen Gebiet der EU/EWR belegene Wohnung bleibt das Recht auf Beantragung der Begünstigung bestehen. Insoweit hat der Austritt Großbritanniens und Nordirlands aus der EU keine Auswirkung.

► **Abs. 2a Satz 5 Nr. 2 Halbs. 2:** Ist der Anleger verheiratet oder besteht eine eingetragene Lebenspartnerschaft und entfällt die Eigennutzung durch dessen Tod, kann die Auflösung und Besteuerung des Wohnförderkontos vermieden werden, wenn die Ehegatten/Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Abs. 1) und sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist, hatten. In diesen Fällen gelten die gleichen Rechtsfolgen wie im Fall der Scheidung/Aufhebung der Lebenspartnerschaft (Abs. 2a Sätze 1 und 2), dh., das Wohnförderkonto geht in Höhe des Anteils, der dem Verhält-

nis des übergebenen Eigentumsanteils zum verbleibenden Eigentumsanteil entspricht, mit allen Rechten und Pflichten auf den anderen Ehegatten/Lebenspartner über. Mit Austritt Großbritanniens und Nordirlands aus der EU würden diese Voraussetzungen für einen unschädlichen Eigentumsübergang im Rahmen von Scheidungsvereinbarungen oder Tod nicht mehr erfüllt. Das Wohnförderkonto müsste nach § 92a Abs. 3 Satz 5 Halbs. 2 aufgelöst werden. Der Auflösungsbetrag wäre nach § 22 Nr. 5 Satz 4 zu besteuern. Bei Abschluss eines begünstigten Altersvorsorgevertrags konnte regelmäßig nicht davon ausgegangen werden, dass Großbritannien und Nordirland einmal nicht mehr Mitgliedstaat der EU sein würden (BTDrucks. 19/7959, 36).

Abs. 2a Satz 5 Nr. 2 Halbs. 2 schafft eine Regelung für „Altfälle“, damit die negative Rechtsfolge der Besteuerung des Auflösungsbetrags nach § 22 Nr. 5 Satz 4 und damit eine übermäßige Härte, die der einzelne Stpfl. vor Abschluss der Vertrags nicht wissen und später allein nicht beeinflussen konnte, nicht eintritt.

- ▷ *Voraussetzungen für Übergang des Wohnförderkontos:* Der steuerunschädliche Übergang des Wohnförderkontos für den Fall, dass Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der EU sind und auch nicht wie ein solcher zu behandeln sind, erfordert, dass der Altersvorsorgevertrag vor dem Brexit-Referendum (23.6.2016) abgeschlossen wurde und die Ehegatten/Lebenspartner ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Großbritannien oder Nordirland vor dem Zeitpunkt, ab dem Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der EU sind und auch nicht wie ein solcher zu behandeln sind, hatten.

